

Gemeinsam für ein sauberes und sicheres Lübeck.

Das neue Gebührenkonzept für Straßenreinigung und Winterdienst ab 2015.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind wir ein Stück Lübeck und fühlen uns der Stadt verpflichtet – Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie Politik, Verwaltung, Wirtschaft und allen anderen Institutionen, Organisationen und Vereinen.

Wir sind eine lernende Organisation und bereit, aus Erfahrungen der Vergangenheit Konsequenzen für die Zukunft abzuleiten. Gerade hier positionieren sich die EBL als feedback- und dialogorientiertes Unternehmen und sind offen für den Austausch mit allen Kunden sowie sonstigen Akteuren und Interessengruppen. Für uns sind zukünftig mehr denn je Transparenz, Offenheit und Zukunftsorientierung die zentralen Werte im Umgang mit unseren Kunden und Partnern.

Mit der Gebührenreform für die Straßenreinigung und den Winterdienst haben wir nach den Neuordnungen bei Abwasser- und Abfallentsorgung jetzt einen weiteren großen Schritt für eine zukunftssichere Daseinsvorsorge vollzogen. Die Zeiten der Abarbeitung der Vergangenheit und der großen Umstrukturierungen haben damit in Kürze ein Ende.

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie die ersten wichtigsten Fragestellungen zum Gebührenkonzept zusammengestellt und dazu die Antworten gegeben. Dieser Fragen- und Antwortenkatalog wird selbstverständlich durch Ihre Hinweise und Fragen erweitert werden. Sollte nämlich im Einzelfall eine Frage für Sie nicht hinlänglich beantwortet sein oder sollte eine Fragestellung ganz und gar fehlen, so sprechen oder schreiben Sie uns gern an, damit wir Ihnen entsprechend weiterhelfen und dieses Dokument erweitern können: EBL, Frau Cornelia Tews, Telefon 0451 70760 700, E-Mail cornelia.tews@ebhl.de

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und verbleiben bis dahin mit freundlichen Grüßen

Ihre Entsorgungsbetriebe Lübeck

Fragen und Antworten zum neuen Gebührenkonzept für Straßenreinigung und Winterdienst ab 2015 in der Hansestadt Lübeck.

Stand: 12.09.2014

1. Welche Leistungen werden vom Bereich „Straßenreinigung und Winterdienst“ erbracht und welche Leistungen davon sind gebührenfinanziert?

- Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 pro Einsatz – täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden müssen. Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über das gesamte Leistungsspektrum und die beabsichtigte Form der Finanzierung für Leistungen, von denen Einzelne oder bestimmte Gruppen profitieren.

Leistungen	Finanzierung	
	Gebühr	Entgelte
<u>Straßenreinigungsleistungen</u>		
Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, Fußgängerzonen (gemäß Straßenverzeichnis)	X	
Papierkorbentleerung	X	
Wildkrautbeseitigung (Verkehrsbehinderung)	X	
Hundekotentsorgung	X	
Reinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage und Reinigung von Kreuzungsanlagen, Fußgängertunneln, Großflächen und Parkplätzen		X
Reinigungsleistungen für Stadtwerke, KWL, Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften und andere Gewerbetreibende/Privatleute		X
Reinigung in gebührenpflichtigen Straßen über die Regelungen in der Satzung hinaus (z. B. Reinigung während oder nach Veranstaltungen (Straßenfeste) und abgenommene Anliegerverpflichtungen)		X
Reinigung der Wertstoffbehälterstandplätze		X
Einsammlung und Beseitigung von wildem Müll		X
<u>Winterdienstleistungen</u>		
Winterdienst auf Fahrbahnen (inklusive der zugehörigen Radwege) des ÖPNV-Netzes im Rahmen der 1. Winterdienstwelle	X	
Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV		X
Winterdienst auf Fahrbahnen der 2. und 3. Winterdienstwelle		X

Winterdienst auf Radwegen an Fahrbahnen der 2. und 3. Winterdienstwelle		X
Winterdienst außerhalb der geschlossenen Ortslage		X
Winterdienst außerhalb der Regelungen des Straßenverzeichnisses		X
Abgenommene Anliegerverpflichtungen		X
Leistungen für Dritte		X
Schneeräumung Behindertenparkplätze und Taxistände		X

- Für die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen gemäß Satzung wird derzeit eine Einheitsgebühr (mit 7 Reinigungsklassen) erhoben. Von den gesamten Aufwendungen für die gebührenfinanzierten Leistungen trägt der allgemeine Haushalt der Hansestadt Lübeck einen Anteil von 15 % (der sog. Anteil allgemeines öffentliches Interesse). Dieser entspricht dem Minimum gemäß Rechtsprechung in Schleswig-Holstein.

2. Wer ist von der Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst (überhaupt) betroffen?

- Nicht alle Bürger sind unmittelbar betroffen, da nur ein Teil der Grundstückseigentümer (ca. 24.000 von 40.000) Leistungen gemäß Straßenreinigungssatzung erhält. Den übrigen sind die Reinigungspflichten voll übertragen.

3. Welchen Anteil haben die Gebühren an den allgemeinen Lebenshaltungskosten?

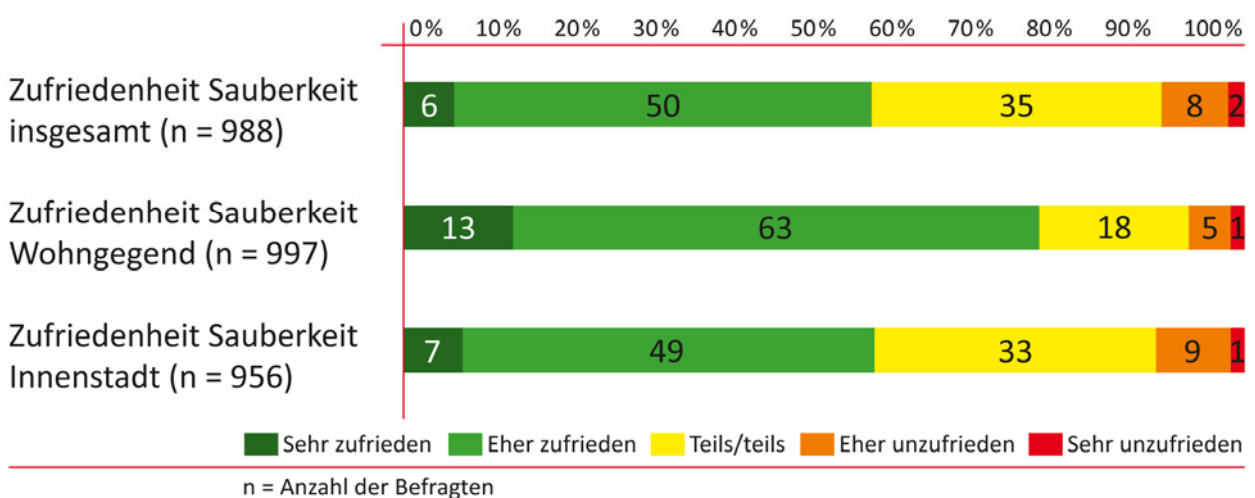
- Die Kosten für die Straßenreinigung sind verglichen mit anderen Wohnnebenkosten sehr gering: Laut Betriebskostenspiegel für Deutschland des Deutschen Mieterbundes e. V. von 2011 liegen die durchschnittlichen Aufwendungen für Straßenreinigung bei nicht einmal 1,4 Prozent der gesamten Nebenkosten. Und wenn Sie die monatlichen Mehrkosten für ein sauberes und sicheres Lübeck einmal mit anderen Ausgaben wie einem Kinobesuch oder der monatlichen Mobilfunkgebühr vergleichen, werden Sie erkennen, wie gering diese Ausgaben im Regelfall im Vergleich sind.

4. Wie zufrieden sind die Lübecker mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst?

- Die Entsorgungsbetriebe Lübeck haben im Jahr 2010 erstmalig eine repräsentative Kundenbefragung durchgeführt. Gezielt wurde in dieser Befragung besonderen Wert auf Sauberkeit in der Wohngegend und in der Innenstadt sowie auf die Art der Verschmutzungen gelegt. Die Ergebnisse der Umfrage zeigten wesentliche Kernwünsche zur Verbesserung der Sauberkeit in einigen Wohngegenden und in der Innenstadt. Diesen Auftrag nahmen die EBL zum Anlass, hier gezielte Verbesserungen vorzunehmen (siehe auch Fragen 17 und 18). Im ersten Halbjahr 2014 führten die Entsorgungsbetriebe Lübeck erneut eine Kundenbefragung durch. Diese aktuelle und repräsentative Bürgerbefragung hat gezeigt, dass rund 90 Prozent aller Lübeckerinnen und Lübecker die EBL für zuverlässig halten und insgesamt zufrieden sind. Auch sind etwa 70 Prozent und damit die deutliche Mehrheit generell zufrieden mit den Leistungen der

Straßenreinigung in Lübeck – beim Winterdienst sind es mehr als die Hälfte. Die Sauberkeit generell bekommt ebenfalls Werte von mehr als 50 Prozent Zufriedenheit, und das ist in dieser deutschlandweit allgemein kritisch gesehenen Kategorie im Vergleich mit anderen Großstädten ein guter Wert. Und was besonders erfreulich ist: Fast ein Drittel aller Befragten haben uns bestätigt, dass Lübeck in den letzten drei bis fünf Jahren in der Innenstadt sauberer geworden ist. Ein tolles Kompliment und eine Bestätigung für das zusätzliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Straßenreinigung/Winterdienst.

Zufriedenheit mit der Sauberkeit in der Stadt



5. Welcher Gebührenmaßstab wird für die Straßenreinigungsgebühr verwendet?

- Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge (sog. Frontmeter).

6. Worin unterscheiden sich die Reinigungsklassen in der bisherigen Satzung?

- Jede Straße ist im Verzeichnis der Reinigungsklassen einer der sieben Reinigungsklassen zugeordnet (Reinigungsklassen 0 bis 6). Für die nicht aufgeführten Straßen wurde die Reinigungspflicht komplett den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen.
- Die Reinigungsklassen unterscheiden sich im Reinigungsumfang (d. h. im Umfang der Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahn, Gehweg oder Radweg auf den Eigentümer des anliegenden Grundstücks) und der Reinigungshäufigkeit (und letztlich auch in der Höhe des Gebührensatzes).

Objekte	Reinigungsklasse							
	0	1	2	3	4	5	6	ohne
Reinigungspflichten								
Fahrbahn		HL	HL	HL	HL		HL	GE
Gehweg		HL	HL	GE	GE		HL	GE
Radweg		HL	HL	HL	HL		HL	GE
Fußgängerzonen (oder ähnlich)	HL					HL		
Reinigungshäufigkeiten (pro Woche)	12 x	5 x	2 x	1 x	0,5 x	12 x	1 x	0
Winterdienstpflichten (Schnee- u. Glättebeseitigung)								
Fahrbahn		HL	HL	HL	HL	HL	HL	HL
Gehweg		GE	GE	GE	GE	GE	GE	GE
Radweg		HL	HL	HL	HL		HL	HL
Fußgängerzonen (oder ähnlich)	HL							

(HL: Reinigungs- und Winterdienstpflichten der Hansestadt Lübeck, GE: Übertragung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten auf Grundstückseigentümer / Anlieger)

aktuelle jährl. Gebühr (gültig seit 01.04.2007)	32,52	26,76	14,76	4,32	1,32	35,04	10,68	0,00
--	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--------------	--------------	-------------

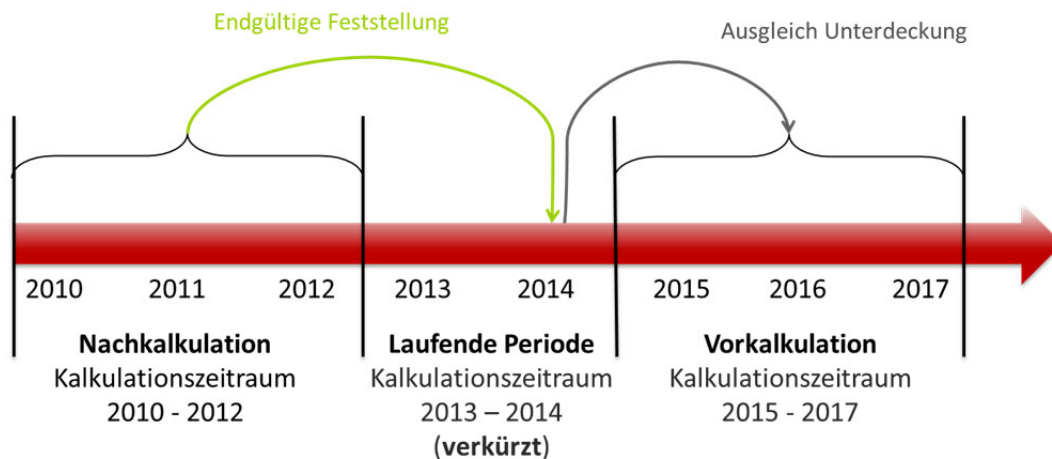
(aktuelle jährliche Gebühr in Euro und je Meter pro Jahr)

7. Anhand welcher Kriterien werden die zu reinigenden Straßen in die einzelnen Reinigungsklassen eingestuft?

- Die Zuordnung der Straßen in die Reinigungsklassen erfolgt anhand der folgenden Kriterien:
 - Zumutbarkeit einer Übertragung der Reinigung auf den Eigentümer des anliegenden Grundstücks
 - Art der Straße (u. a. Spielstraße, Nebenstraße, Hauptverkehrsstraße, Fußgängerzone, Altstadtstraße/Alt Travemünde) und damit Repräsentationswert
 - Laubanfall und Hundekotanteil

8. In welchen Perioden werden die Straßenreinigungsgebühren kalkuliert?

- Zur Kalkulation und Festsetzung von Gebühren werden Kalkulationsperioden definiert. Diese können einen Zeitraum von einem bis drei Jahren umfassen. Für die Straßenreinigungsgebühren wurde ein Zeitraum von drei Jahren festgelegt.
- Mittels Vor- und Nachkalkulationen wird die Gebührenehöhe in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. neu festgestellt.
- Für die Kalkulation der Gebühren ab 2015 sind nach dem neuen Gebührenkonzept folgende aktuelle Kalkulationsperioden vorgesehen:
 - 2010 – 2012 endgültige Nachkalkulation
 - 2013 – 2014 laufende Periode (um ein Jahr verkürzt)
 - 2015 – 2017 Vorkalkulation neue Periode



- Der Vorteil längerer Kalkulationsperioden ist die Möglichkeit, Kostenschwankungen (zum Beispiel durch schwer planbare Winter) innerhalb der Periode besser ausgleichen zu können. Über- oder Unterdeckungen können gleichmäßiger verteilt werden. In der Regel führt dies zu stetigen Gebührenverläufen. Auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ist es in der Regel besser zu vertreten, nicht jährlich Gebührenanpassungen vorzuschlagen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, ein verwaltungstechnisch aufwendiges Verfahren zur Gebührenanpassung ggf. nur alle drei Jahre durchzuführen zu müssen.
- Der lange Kalkulationszeitraum ist allerdings von Nachteil, wenn die Sachverhalte, die zur Anpassung führen, bereits längere Zeit zurückliegen und nicht mehr im allgemeinen Bewusstsein sind. Außerdem können Sprünge zwischen den Kalkulationsperioden tendenziell größer ausfallen. Ein weiterer Nachteil besteht dahingehend, dass Kostenunter-/Kostenüberdeckungen, welche insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Prognose der Winterdienstkosten entstehen können, erst im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können.

9. Wann wurden die Straßenreinigungsgebühren angepasst?

- Eine Anpassung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Lübeck wurde zum 1. April 2007 vorgenommen.
- Diese Anpassung enthielt sowohl Gebührensenkungen (bis zu 55 %) als auch Gebührenerhöhungen (bis zu 112 %) in den jeweiligen Reinigungsklassen.
- Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2015.

10. Warum wurde der Kalkulationszeitraum vorzeitig beendet?

- Die Einführung einer getrennten Winterdienstgebühr (siehe auch Frage 11) macht das aus rechtlichen Gründen erforderlich.

- *Durch die Ermittlung einer Kostenunterdeckung aufgrund der strengen Winter im Kalkulationszeitraum 2010 bis 2012. Wir haben das Ziel, erkannte Unterdeckungen möglichst früh auszugleichen. Durch ein vorzeitiges Beenden der laufenden Kalkulationsperiode kann mit dem Abtrag bereits ab dem Jahr 2015, also ein Jahr früher begonnen werden.*
- *Durch den Anstieg der laufenden Kosten (zusätzliche Personalkosten (Handreiniger), zusätzliche Winterdienstkosten (Fremdkosten, Streumittel, Fahrzeuge/Geräte).*

11. Warum wurde die Einheitsgebühr in zwei einzelne Gebühren getrennt?

- *Für die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen der EBL wird derzeit für beide Leistungsbereiche eine Einheitsgebühr erhoben.*
- *Das bisherige Gebührensystem ist systematisch von den Hauptleistungen der Straßenreinigung geprägt. Die Zuordnung der Straßen in die Reinigungsklassen erfolgt zum Beispiel ganz überwiegend nach Kriterien der Straßenreinigung.*
- *Starke Winter mit umfangreichen, regelmäßigen Winterdienstleistungen sind in der Vergangenheit in der Region eher die Ausnahme gewesen und nicht differenziert in den heutigen Reinigungsklassen berücksichtigt.*
- *Innerhalb einer Reinigungsklasse kann es so je nach Witterung zu unterschiedlichen Leistungsprofilen kommen.*
- *Mehrere starke Winter in kurzer Folge und die gewollte Ausweitung von Winterdienstleistungen machen eine eigenständige Gebührenregelung für Winterdienst rechtlich geboten.*
- *Ziel ist eine Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit, der Transparenz und der Zukunftsfähigkeit der Winterdienstleistungen. Durch die differenzierte Gebühr besteht die Möglichkeit, die Ressourcen für den Winterdienst dauerhaft vorzuhalten und die Finanzierung abzusichern.*
- *Die Aufteilung der Einheitsgebühr geschieht faktisch sehr einfach durch die Einführung von zwei neuen Reinigungsklassen (RKL) nur für den Winterdienst. Die Reinigungsklassen für die Straßenreinigungsgebühr werden beibehalten, jedoch enthalten die neuen RKL dann lediglich die Leistungen für die Straßenreinigung ohne Winterdienstleistungen.*

12. Welcher Gebührenmaßstab wird für die Winterdienstgebühr verwendet?

- *Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge (sog. Frontmeter). Hier gibt es also keine Änderungen zur bisherigen Gebühr.*

13. Gibt es auch Reinigungsklassen beim Winterdienst?

- *Beim Winterdienst reichen zwei Reinigungsklassen aus, weil damit das Straßennetz abgedeckt ist, das wir im Hinblick auf das Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein und den Bürgerschaftsbeschluss zum Salzverbot (nur auf gefährlichen Stellen), betreuen. Damit sind auch*

alle Aufträge abgedeckt, die wir aufgrund der politischen Wünsche nach dem Winter 2009/2010 ausführen.

- *Winterdienstklasse W0 = „Fußgängerzonen und ähnliche“ = sämtliche Grundstücke der Reinigungsklasse S0 der Straßenreinigungsgebühr,*
- *Winterdienstklasse W1 = überwiegend „Fahrbahnen (inklusive Radwege) des ÖPNV-Netzes (1. Winterdienstwelle)“ = zugeordnet werden sämtliche Straßen bzw. Straßenabschnitte des ÖPNV-Netzes*

14. Zahlt jeder die Winterdienstgebühr der bislang die Einheitsgebühr gezahlt hat?

- *Nein, nur dann wenn man eine Winterdienstleistung erhält, d. h. wenn die Straße einer der beiden Winterdienstklassen zugeordnet ist.*
- *Jedoch können künftig auch Grundstückseigentümer, die derzeit keine Einheitsgebühr zahlen (da die Reinigungspflicht bezüglich der Straßenreinigung vollumfänglich auf diese übertragen ist), zur Winterdienstgebühr herangezogen werden, wenn die Straße Bestandteil des ÖPNV-Netzes ist und diese satzungsgemäße Winterdienstleistungen erhalten.*

15. Welche Leistungen beinhalten die getrennten Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren?

- *Am derzeitigen bereits weiterentwickelten Leistungsumfang ändert sich durch die getrennten Gebühren nichts. Die Leistungen und Kosten werden allerdings getrennt erfasst und über die geänderten und erweiterten Reinigungsklassen jeweils eigenständig abgerechnet.*

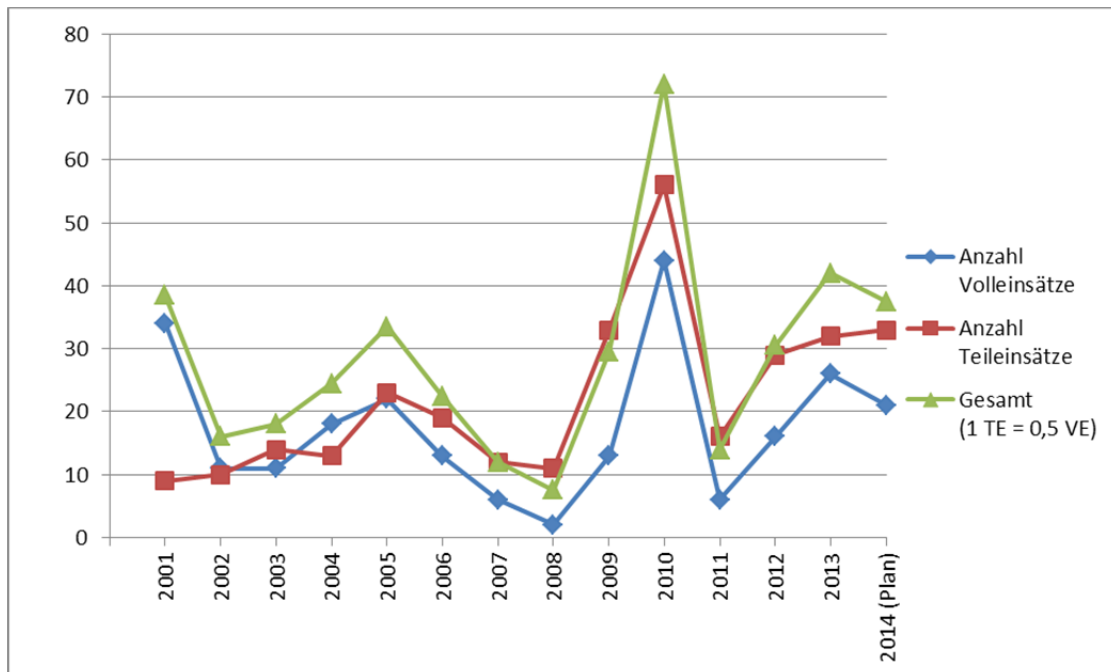
16. Kam es durch die Trennung der Einheitsgebühr in eine Straßenreinigungsgebühr und Winterdienstgebühr zu Gebührenerhöhungen?

- *Durch die Trennung der Einheitsgebühr an sich kommt es zu keiner Gebührenerhöhung. Das Kostenvolumen wird lediglich auf zwei Töpfe (Gebühren) aufgeteilt.*
- *Es erfolgt aber eine verursachungsgerechte bzw. leistungsgerechte Zuordnung der Kosten. Daraus folgen Senkungen (für Grundstücke ohne Winterdienst) und Erhöhungen (für Grundstücke mit Winterdienst) in Einzelfällen. Der Effekt der Senkung wird jedoch ggf. durch allgemeine Kostensteigerungen und den Ausgleich der Kostenunterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode beeinflusst.*

17. Woher resultiert der Gebührenmehrbedarf?

- *Zum einen aus der Erhöhung der laufenden Kosten und zum anderen aus dem Ausgleich der Unterdeckung der vergangenen Kalkulationsperiode.*
- *Das aktuelle Gebührenniveau (d. h. die Kostenprognose) beinhaltet einen aus der Vergangenheit (2002 bis 2006) abgeleiteten eher „milden“ Winter.*
- *Neugestaltung der Altstadt erfordert handreinigungsintensive Einsätze.*

- *Prognose der Kosten für den Winterdienst auf Basis der letzten 5 Jahre (siehe Tabelle Winterdiensteinsätze) steigt kontinuierlich an.*



Ausgewählte Mehrleistungen Winterdienst auf einen Blick:

- Verstärkte Kontrolle der Verkehrsflächen auf Glättebildung
- Einsätze auch während der Nachtstunden
- Verstärkter Einsatz von Bürsten an Kleintreckern und Unimog einschließlich technischer Nachrüstungen
- Mehrmaliges Bearbeiten von Radwegen, um die Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit zu erhöhen
- Vollflächiges Schneeräumen und Schneeabfuhr in den Fußgängerzonen
- Beschaffung von Schneefangzäunen
- Erhöhter Aufwand im Rahmen der Straßenreinigung und Kehrrichtentsorgung (durch die hohen Mengen an Streusand)
- **Sonderleistungen im Winter:**
 - Punktuelle Durchführung der 2. Winterdienstwelle inklusive Schneeabfuhr
 - Aufteilung der Haltestellenbetreuungspläne, um eine kürzere Umlaufzeit zu gewährleisten
 - Regelmäßige Schneeräumung der Behindertenparkplätze und der Taxistände

Ausgewählte Mehrleistungen Straßenreinigung auf einen Blick:

- Mehrleistungen durch personelle Aufstockung
 - Personelle Verstärkung des Nachmittagsdienstes in der Altstadt
 - Mehr Personaleinsatz in den Revieren

- Zusätzlich zur grundsätzlich maschinellen auch manuelle Reinigung in stark beparkten Straßen in den Reinigungsklassen 3 und 4
- Ausweitung des Hundekotentsorgungssystems
- „Mitten in Lübeck“: Zusatzaufwand zur Reinigung
 - Deutlich breitere Gestaltung der Gehwege (z.B. Klingenberg)
 - Mehr Papierkörbe
 - Neue Pflasterungen
- Angepasste Reinigung in den Stadtteilen lt. Ergebnis der Kundenbefragung aus 2010: Konzentration auf die „störenden“ Verschmutzungen

18. Welche Aufträge haben die Entsorgungsbetriebe Lübeck von der Politik erhalten?

Über die Leistungen des Bereichs Straßenreinigung und Winterdienst wird regelmäßig im Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Lübeck berichtet. Der Werkausschuss ist das gesetzliche Überwachungsorgan für die Entsorgungsbetriebe. Er bereitet auch die Entscheidungen der Lübecker Bürgerschaft vor.

Der starke Winter zu Beginn des Jahres 2010 und seine Folgen haben zum Teil lautstarke Forderungen nach Verbesserungen ausgelöst, die von den Gremien eng begleitet und überwacht wurden. Die Bürgerschaft hat dazu am 25. Februar 2010 einstimmig den folgenden grundlegenden Beschluss gefasst, der im Folgenden schrittweise umgesetzt wurde:

„Der Bürgermeister wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen:

Die Verwaltung erstellt ein Winterkonzept für die Hansestadt Lübeck. Darin müssen folgende Punkte berücksichtigt sein:

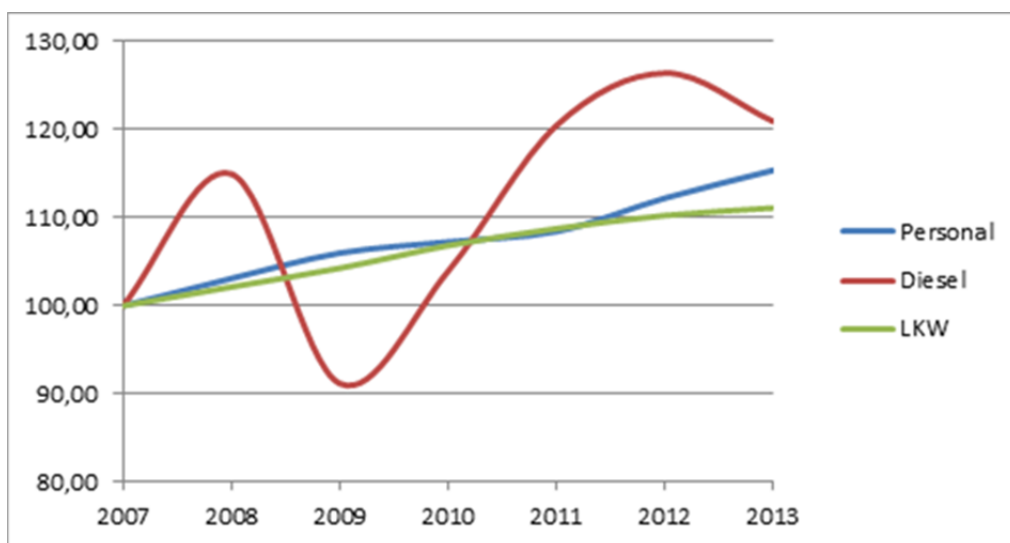
1. Der öffentliche Winterdienst in Lübeck (...) muss in die Lage versetzt werden, durch eine ausreichende Personalausstattung, Vorhaltung von Schneeräumgeräten und Streumitteln auch großen Schneemengen wie dieses Jahr Herr zu werden.
2. Der Winterdienst muss dafür sorgen, dass man das Fahrrad in Lübeck saisonunabhängig nutzen kann. Dafür müssen die Fahrradwege und Straßen gleichberechtigt von Schnee und Eis geräumt werden.
3. Außerdem regen wir an, eine Broschüre für Hauseigentümer und private Räumdienste zu erstellen, die den Betroffenen aufzeigt, wie sie ihrer Räumpflicht richtig und sinnvoll nachkommen. Sobald sich erneut ein derartig strenger Winter abzeichnet, sollte diese Broschüre zeitnah gedruckt und an alle Haushalte der Hansestadt verteilt werden.“

Auch der Umfang und die Qualität der Straßenreinigung war regelmäßig Gegenstand der Beratungen in den Aufsichtsgremien. Insbesondere die Ende 2010 durchgeführte Kundenbefragung lieferte dazu gute und objektive Grundlagen. Mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan der EBL zum Jahr 2012 hat

die Bürgerschaft am 26. Januar 2012 einstimmig einer Aufstockung der personellen Ressourcen um sieben Stellen beschlossen.

19. Wie hat sich die allgemeine Preissteigerung entwickelt?

- Aus einer Analyse der allgemeinen Kostenentwicklung wird deutlich, dass sich bezogen auf die Kostenstruktur des Bereichs Straßenreinigung/Winterdienst der EBL eine Kostensteigerung von insgesamt rd. 14 % ergibt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage der Entwicklung/Fortschreibung von sachgerechten Indizes des statistischen Bundesamtes, welche anhand der Kostenstruktur des Bereichs Straßenreinigung/Winterdienst gewichtet wurden. Im Einzelnen handelt es sich dabei beispielsweise (siehe folgende Grafik) um Preissteigerungen beim Personal (+15,4 %), bei den Fahrzeugen (+11,1 %) oder den Verbrauchsstoffen, wie beispielsweise Diesel (+ 20,9 %).



20. Hat das Verfahren zur Suche eines strategischen Partners noch einen Einfluss auf die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren?

- Nein. Gebühren werden nach dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein kalkuliert. Danach sind unter anderem privatisierungsbedingte Mehrkosten, beispielsweise die Kosten, die durch eine private Rechtsform anfallen, nicht gebührenfähig. Im Rahmen der Gebühreennachkalkulationen wurden alle entsprechenden Kosten, die nicht gebührenfähig sind, konsequent nicht berücksichtigt. Dazu wurde ein unabhängiger Fachprüfer eingeschaltet. Die Mehrkosten der Privatisierung dagegen wurden vom Haushalt der Hansestadt Lübeck, dem ehemaligen strategischen Partner und zum Teil auch den EBL getragen.

21. Welche Maßnahmen zur Optimierung der Prozesse und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz wurden/werden umgesetzt bzw. sind geplant?

- *Folgende Maßnahmen wurden/werden umgesetzt bzw. sind geplant*
 - *Ständige Überprüfung und Optimierung der betrieblichen Prozesse (z. B. Tourenoptimierungen – Einsatz einer Tourenplansoftware)*
 - *Ständige Prüfung des Winterdienstplanes auf Notwendigkeit von Winterdienstmaßnahmen*
 - *Einsatz von innovativer Fahrzeugtechnik (um kostenintensive Handreinigung effizienter zu gestalten)*
 - *Einführung eines Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungssystems*
 - *Standortverlagerung der Kleinkehrmaschinen in die Stadtteilunterkünfte – kürzere Anfahrtswege*
 - *Beschaffung und Einsatz elektrisch betriebener Kleingeräte (Laubgebläse)*
 - *Konsequente Umsetzung der Flüssigsalzstreuung – dadurch Einsparung von Streumitteln*
 - *Qualifizierung eigener Mitarbeiter zum Kraftfahrer – verbesserte Einsatzmöglichkeit jedes Einzelnen*

22. Sind die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Vergleich zu anderen Regionen besonders hoch?

- *Ein objektiver Gebührenvergleich ist für diese Gebühren nicht möglich, da die Kommunen diese Leistungen in aller Regel sehr unterschiedlich regeln und die Kalkulationsgrundlagen nicht allgemein zugänglich sind :*
 - *Abweichendes Leistungsspektrum und Leistungsintensität (z. B. generelle Übertragung der Reinigungspflicht für Gehwege auf den Grundstückseigentümer, geringer Einsatz von Handreinigern)*
 - *Abweichende Höhe des Abzuges für das allgemeine öffentliche Interesse*
 - *Abweichender Vortrag von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen*
 - *Abweichende Abschreibungsmethoden*
- *Aktuelle belastbare Gebührenvergleiche der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in Deutschland oder in Schleswig-Holstein liegen aus diesem Grunde nicht vor.*

23. Wie funktioniert ein Verfahren zur Gebührenanpassung?

- *Um bestehende Gebührensätze und -strukturen zu ändern bzw. damit neue Gebühren Geltung erlangen, muss eine Satzung beschlossen werden und in Kraft treten. Für die Änderung der Straßenreinigungsgebühren wird eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung erstellt. Diese Satzung ist mit einer dazugehörigen Beschlussvorlage in den politischen Gremien der Hansestadt Lübeck (Werkausschuss und Hauptausschuss) zu beraten und*

abschließend durch die Bürgerschaft zu beschließen. Nach Zustimmung durch die Bürgerschaft wird die Satzung vom Bürgermeister unterzeichnet und veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung oder zu einem in der Satzung anderweitig bestimmten Termin in Kraft.

24. Was passiert, wenn eine Gebührenanpassung nicht beschlossen wird?

- *Die Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung ist durch die Bürgerschaft zu beschließen. Sollte dies nicht geschehen, würde die bestehende Gebührensatzung mit den alten Gebührensätzen weiter gelten. Der durch die Gebührenkalkulation ausgewiesene Mehrbedarf, der dann nicht über die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben werden könnte, müsste dann allerdings durch den allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden.*

25. Welche Auswirkungen hat die Gebührenanpassung auf den Wirtschaftsplan 2015 der EBL?

- *Der Wirtschaftsplan 2015 der EBL wird ebenfalls im Herbst 2014 aufgestellt. In diesem werden für das Wirtschaftsjahr 2015 entsprechende Gebührenmehreinnahmen eingestellt. Diese Planung deckt sich mit der Vorlage zur Anpassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren.*
- *Falls die Gebührenanpassung nicht zum 01. Januar 2015 in Kraft treten sollte, könnten sich negative Planabweichungen ergeben.*

26. Wo kann ich weitere Informationen bekommen?

- *Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundenservice erreichen Sie von montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr. Die Rufnummer lautet 0451 707600.*

Lübeck, im Juni 2015